

Der Verbandsvorsteher

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Verbandsversammlung</b> Jahresabschluss 2023
----------------------------------------------------------------------------

<b>Vorlage Nr. 44/II/2024</b>
-------------------------------

öffentlich	X
nicht öffentlich	

**Beratungsfolge:**

28. Sitzung des Lenkungsausschusses	08.05.2024
12. Sitzung der Verbandsversammlung	12.06.2024

**Beschluss:**

1. Die Verbandsversammlung bestätigt den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüften und bestätigten Jahresabschluss 2023 (s. Anlage).
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2023 ohne Vorbehalt die Entlastung erteilt.
3. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von € 107.505,58 bis zur maximal zulässigen Höhe (€ 62.947,56 ) der Ausgleichsrücklage und in Höhe von € 44.558,02 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, den Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen.

**Finanzwirksamkeit:**

keine

**Begründung:**

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 Abs. 1 GKG NRW i.V. mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW geprüft.

Die Satzung des Zweckverbands Garzweiler legt im § 13 fest, dass dieser sich für seine Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitglieds oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedient. Mit Beschluss vom 08.12.2017 wurde festgelegt, dass die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach in Persona von Herrn Baldysiak und Herrn Eden (Stellvertreter) erfolgt.

Die von den Verbandsmitgliedern erhobene Umlage belief sich auf € 670.000. Der Beitrag von RWE Power belief sich entsprechend des Kooperationsvertrages und einer Vereinbarung aus 2022 auf € 125.000. Es konnten € 1.573.881,59 Fördermittel abgerechnet werden.

Die liquiden Mittel sind von € 903.822,14 auf € 715.934,44 gesunken. Eine ausreichende Liquidität für das Haushaltsjahr 2024 ist somit sichergestellt.

Abweichend vom Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.05.2023 wurde der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von € 373.851,37 (ursprüngliche Zuführung von € 172.455,98 zur Ausgleichsrücklage und € 201.395,39 zur Allgemeinen Rücklage) gem. § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW (n.F.) i.V.m. § 96 Abs.1 S. 3 GO NRW (n.F.) der Ausgleichsrücklage in Höhe von € 145.343,60 und der Allgemeinen Rücklage in Höhe von € 228.507,77 zugeführt. Begründet ist dies durch § 96 Abs.1 S. 3 GO NRW (n.F.), der vorsieht, dass soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, der Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen. Das Testat liegt zur Verbandsversammlung vor.

Gemäß § 18 Abs. 1 GKG NRW i.V. mit § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW soll dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt werden.

Anlagen:

Lt. Text

Erkelenz, den 23.05.2024

  
Harald Zillikens  
Verbandsvorsteher